



Grundsätze für die Pfarrstellenzuteilung ab 2026: «Bewährtes pflegen – Räume öffnen»; Beschluss

Antrag:

Die Synode genehmigt die Grundsätze im Hinblick auf eine neue Verordnung für die Pfarrstellenzuteilung.

Begründung

1. Ausgangslage

Die Zuteilung von Pfarrstellen an die Kirchgemeinden erfolgt bisher auf der Basis einer noch vom Kanton erlassenen Verordnung. Die letzte «Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen [EPZV]» stammt aus dem Jahr 2014. Hinzu kommen Erlasse zu Spezialpfarrstellen. Die EPZV gilt, bis die Landeskirche eigene Regelungen verabschiedet hat, so ist es mit dem Kanton vereinbart. Die bestehende Verordnung wird dem heutigen Anspruch an die Umsetzung des Verkündigungsauftrags nicht mehr gerecht und soll deshalb durch eine neue Verordnung ersetzt werden. Die Ablösung wird sinnvollerweise auf den Beginn der zweiten Beitragsperiode der staatlichen Zahlungen per 2026 vollzogen. Damit dies rechtlich, politisch und technisch möglich ist, braucht es mehrjährige Vorarbeiten, in die auch die Synode einbezogen ist.

Gemäss Kirchenordnung Art. 126 beschliesst die Synode «Vorgaben zu den Pfarrstellen sowie deren Zuordnung zu den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Kirchgemeindevereinigungen, Gemeindeverbänden, Bezirken und weiteren Institutionen», der Synodalrat «ordnet die Stellen nach diesen Vorgaben zu». Der Synodalrat sorgt also für die rechtliche Umsetzung von Vorgaben im Sinne von Grundsätzen, an welchen er sich verbindlich zu orientieren hat. Die Grundsätze bezeichnen die entscheidenden Eckwerte einer neuen Pfarrstellenzuteilung, der Synodalrat erlässt daraufhin eine neue Verordnung (voraussichtlich PZV 26) und setzt sie in Kraft.

Um mögliche Grundsätze zu erarbeiten, setzte der Synodalrat im Dezember 2020 eine Arbeitsgruppe unter Leitung von SR Roland Stach ein. Dieser gehörten der kantonale Pfarrverein sowie der Kirchgemeindeverband mit je zwei Personen an, dazu die Leiter der Bereiche Gemeindedienste und Bildung, Sozialdiakonie, Theologie und Zentrale Dienste der Gesamtkirchlichen Dienste.

2. Angestrebte Entwicklungsrichtungen

Die Arbeitsgruppe war sich von Beginn weg einig, dass mit der Zuteilung von Pfarrstellen wesentlich darüber entschieden wird, in welcher Weise unsere Kirche in den kommenden Jahren ihren Verkündigungsauftrag wahrnehmen will. Zentral für die Arbeitsgruppe war deshalb, sich anfangs darüber zu verständigen, welche grundlegenden Entwicklungen in der Kirche durch die neue Stellenzuteilung begünstigt und unterstützt werden sollten. Als theologische Leitfrage wurde entsprechend formuliert: «Welche Zuteilung von personellen Ressourcen dient am besten der Kommunikation des Evangeliums in der heutigen Gesellschaft?»

Ausgehend von dieser Leitfrage, wurden für die Ausformulierung von Grundsätzen für die künftige Pfarrstellenzuordnung folgende Entwicklungsrichtungen benannt:

- Die verfügbaren Ressourcen sollen bei der Zuteilung nach wie vor überwiegend den Kirchgemeinden zugutekommen.
- Es sollen Anreize geschaffen werden für eine verstärkte regionale Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden.
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass attraktive Pfarrstellen gesichert werden.
- Die personelle Dotierung der Spezialpfarrämter wird analog den Gemeindestellen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen geregelt.
- Es werden Ressourcen für die Förderung kirchlicher Innovation bereitgestellt.

In diesen Entwicklungsrichtungen spiegeln sich die vielfältigen Wege, auf denen unsere Kirche die Menschen in ihrer Verschiedenheit zu erreichen versucht. Gleichzeitig zeigen sie die Herausforderungen an, vor denen diese Kirche in den kommenden Jahren steht. Es versteht sich von selbst, dass dabei weitere Instrumente wie die Neuregelung der Dienstwohnungspflicht für Pfarrer:innen oder der Finanzausgleich eine wichtige Rolle spielen.

3. Bezugspunkt Vision

Wie der in der Präambel vorangestellte Visionsleitsatz «Bewährtes pflegen - Räume öffnen» ausweist, wird mit den Grundsätzen eine ausgewogene Balance zwischen nach wie vor tragfähigem Bestehendem und der Begünstigung erwünschter neuer Entwicklungen angestrebt. Beide Pole haben ihre Berechtigung und sollen Berücksichtigung finden.

Die Balance entsteht durch folgende Effekte:

- Kriterien, die sich bewährt haben und aus der bestehenden Verordnung übernommen werden (Anzahl Mitglieder, Bevölkerungsdichte, Anzahl Kirchen), stehen Kriterien gegenüber (Wohnbevölkerung, regionale Zusammenarbeit, neue Formen kirchlicher Präsenz), die in verschiedener Hinsicht «Räume öffnen» sollen.
- Während einige Kriterien auf die Zuordnung im Vergleich zur bisherigen Verordnung dynamisierend wirken, sollen andere bewusst stabilisierend sein.
- Es wird ein ausgeglichenes Verhältnis angestrebt zwischen Effekten, welche die meist kleinen Landgemeinden begünstigen, und solchen, die stärker Agglomerationen und Städten entgegenkommen.

4. Die acht Grundsätze im Einzelnen

Grundsatz 1

Die Basis unserer Kirche bildet das Leben in den Kirchgemeinden. Dem entspricht das Selbstverständnis dieser Kirche, eine vor Ort präsente Volkskirche nahe bei den Menschen zu sein. Aus diesem Grund war es sowohl in der Arbeitsgruppe als auch im Synodalrat

unbestritten, dass der Grossteil der verfügbaren Ressourcen nach wie vor den Kirchgemeinden zugutekommen soll.

Grundsatz 2

Aus Grundsatz 1 ergibt sich, dass das Kriterium «Anzahl Mitglieder» einer Kirchgemeinde bei der Zumessung personeller Ressourcen zentral bleiben wird. Als wichtiges neues Kriterium wird die «Wohnbevölkerung» vorgeschlagen, also die Zahl der Einwohner:innen unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit. Mit diesem Kriterium wird dem grundlegenden Gesellschaftsbezug unserer Kirche Rechnung getragen, der auch der 2. Säule der staatlichen Zahlungen für gesamtgesellschaftliche Leistungen zugrunde liegt.

Grundsatz 3

Das Kriterium «Anzahl Kirchen» bringt eine weitere Dimension kirchlichen Lebens in die Bemessung ein, den Gottesdienst, der - unbeschadet aller anderen Aufgaben - in die Mitte des Selbstverständnisses der Kirche gehört und diese auch öffentlich repräsentiert. Formal gehört die Anzahl Kirchen, die für Gottesdienste genutzt werden, zu den stabilisierenden Bemessungsfaktoren. Dasselbe gilt für das Kriterium «Bevölkerungsdichte» in einer Kirchgemeinde, das ebenfalls relativ stabil ist.

Grundsatz 4

Der Mitgliederschwund der letzten Jahre führt dazu, dass immer mehr niederprozentige Pfarrstellen entstehen, die über die sog. Grundversorgung hinaus kaum mehr kirchliches Leben zu gewährleisten vermögen, die aber oftmals schwierig zu besetzen sind. Um hier Gegensteuer zu geben, sollen mit diesem Grundsatz Anreize zu mehr verbindlicher Zusammenarbeit von kleinen Kirchgemeinden mit anderen gesetzt werden.

Grundsatz 5

Spezialpfarrämter bleiben eine wichtige Schnittstelle zu Menschen in besonderen Lebenslagen, manche wie die Regionalpfarrer:innen oder die Leitung KOPTA nehmen überdies wichtige Unterstützungsfunktionen wahr. Diese Stellen sollen gemessen am aktuellen Bedarf weiterhin ausreichend dotiert werden.

Grundsatz 6

In den vergangenen Jahren sind neue Formen von Kirchesein jenseits der traditionellen Kirchgemeinde zu wichtigen Ausdrucksformen und Impulsgebern für das kirchliche Leben geworden. Dieser Grundsatz will die Möglichkeit eröffnen, entsprechende Initiativen, die sich über Jahre bewähren, aus dem Projektstatus in eine mit fixen Stellenprozenten dotierte Form zu überführen. Die Kompetenz dazu soll beim Synodalarat liegen, freilich auf der Grundlage einheitlicher Kriterien und zeitlich befristet.

Grundsatz 7

Wichtig an diesem Grundsatz ist, dass sämtliche Pfarrstellen einer regelmässigen Überprüfung unterzogen werden. Allfällige Veränderungen sollen nicht unbesehen linear vorgenommen werden, sondern bedarfsgerecht.

Grundsatz 8

Damit Kirchgemeinden und Stelleninhaber:innen sich auf neue Voraussetzungen einstellen können und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sichergestellt ist, sollen angemessene Übergangsfristen gewährt werden.

Die Grundsätze in der vorliegenden Form sind auch für den Fall anwendbar, dass der Kanton seine Zahlungen an die Kirchen zu gegebener Zeit reduzieren sollte.

5. Von den Grundsätzen zur Inkraftsetzung der neuen Verordnung: Zeitplan

Zeitpunkt	Aufgabe
Mai 2022	Synode: Beschluss Grundsätze
August 2022	Synodalrat: Verabschiedung Vernehmlassungsentwurf neue Pfarrstellenzuteilungsverordnung (PZV 26)
bis Dezember 2022	Vernehmlassung PZV 26
bis April 2023	Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse
August 2023	Synodalrat: Verabschiedung PZV 26
September 2023	Publikation PZV 26
bis Dezember 2024	Erfassung Daten zur Umsetzung der PZV 26 und Verfassen der erforderlichen Verfügungen
Februar 2025	Erlass Verfügungen; Versand an Kirchgemeinden
1. Januar 2026	PZV 26 tritt in Kraft

6. Schlussbemerkung

Die vorgeschlagenen Grundsätze stehen im Zeichen des neuen Landeskirchengesetzes und aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen. Sie zielen auf ein Gleichgewicht zwischen Sicherung von bewährten und der Ermöglichung von neuen Formen kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft, getreu dem Visionsleitsatz «Bewährtes pflegen - Räume öffnen».

Der Entscheid der Synode über die Grundsätze einer neuen Pfarrstellenzuteilung ist unbestritten von grosser Tragweite für die Entwicklung unserer Kirche in den kommenden Jahren. Originäre Aufgabe der Synode ist es dabei, das Ganze der Kirche höher zu gewichten als Partikularinteressen. Massstab der Beratungen und der Entscheidungen muss der in der Kirchenverfassung formulierte Auftrag unserer Kirche sein, auch künftig «allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen».

Der Synodalrat

Beilage

Grundsätze Pfarrstellenzuteilung: «Bewährtes pflegen - Räume öffnen»